

Richtlinie zur Befangenheit bei der Berufung und Evaluation von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

vom 21. April 2017

§ 1 Berufungskommissionen

(1) Die bisherige Inhaberin bzw. der bisherige Inhaber der Professur darf nicht Mitglied der Kommission sein und nicht an deren Sitzungen teilnehmen. Dies gilt auch für vorgezogene Berufungsverfahren.

(2) Durch das Vorliegen von Befangenheitsgründen gemäß § 20 Abs. 1, Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist eine Mitgliedschaft in einem Berufungsverfahren ausgeschlossen.

(3) Alle Mitglieder der Berufungskommission müssen vor Beginn ihrer Kommissionstätigkeit eine Unbefangenheitserklärung gemäß Abs. 2 abgeben.

§ 2 Gutachterinnen und Gutachter in Berufungsverfahren

(1) Durch das Vorliegen von Befangenheitsgründen gemäß § 20 Abs. 1, Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist eine Tätigkeit als Gutachterin oder Gutachter in einem Berufungsverfahren ausgeschlossen.

(2) Eine Tätigkeit als Gutachterin oder Gutachter in einem Berufungsverfahren ist ferner ausgeschlossen, wenn einer oder mehrere Befangenheitsgründe vorliegen:

1. Betreuungsverhältnis z. B. Promotion oder Habilitation, es sei denn, es besteht eine unabhängige wissenschaftliche Tätigkeit seit mehr als 6 Jahren;

2. Dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten 6 Jahre.

(3) Alle Gutachterinnen und Gutachter müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit eine Unbefangenheitserklärung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 abgeben.

§ 3 Evaluationskommissionen

Für die Kommissionen zur Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt § 1 entsprechend.

§ 4 Gutachterinnen und Gutachter in Evaluationsverfahren

Für die Gutachterinnen und Gutachter zur Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt § 2 entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 21. April 2017

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp
(Rektor)